Anweisung und Entschädigungsprozedur

Ein Abschlag (Selbstbeteiligung) von 12.499,99 € wird von der Entschädigungssumme einbehalten. Die Beihilfe ist auf 615.000,00 € beschränkt.
Der Betrag der Entschädigung wird ebenfalls auf Grundlage des Schadenbestandsaufnahmeberichts berechnet. Er stellt 70% des Gesamtbetrags der geschätzten Schäden dar.

ACHTUNG: Die erhaltene Beihilfe wird um 70% der Kosten der vorsorglichen Maßnahmen und Arbeiten erhöht, die auf Kosten der natürlichen Person durchgeführt und als schadenbegrenzend angesehen werden. Sie wird ebenfalls in Höhe der enthaltenen Entschädigungen verringert (Versicherungen und diverse Beihilfen), mit Ausnahme der von Behörden bewilligten Beträge.

Abrechnung

Eine erste Stufe von 35% dieses Betrags wird somit ausbezahlt. Die folgenden Stufen werden entsprechend des Voranschreitens der Arbeiten und nach Kontrolle der Reparaturbelege und/oder nach dem Ersatz und/oder Wiederaufbau berechnet.

Auskünfte

Sie finden alle nützlichen Informationen wie Formulare, Nutzungsanweisungen, Gesetzgebung etc. auf dem Portal der lokalen Behörden: **http://pouvoirslocaux.wallonie.be** (Thematiken > Naturkatastrophen)
Lesen Sie ebenfalls den Rundbrief "Landeskatastrophen. Anerkennung und Entschädigungen".

Service Régional des Calamités (Regionaler Katastrophendienst)
Abteilungsleiter: Sylvie DENIS - Tél.: 081/323 200
E-mail: calamites.pouvoirslocaux@spw.wallonie.be
Adresse : DGO5 - Avenue Gouverneur Bovesse, 100, 5100 Jambes

SPW Service public de Wallonie
DGO 5
OPERATIVE GENERALDIREKTION
LOKALE BEHÖRDEN UND
SOZIALE MASSNAHMEN
Tél. : 081/327 211 - Fax : 081/323 780

Editeur responsable: Françoise LANNOY, Directrice Générale // Conception graphique: JP Houziaux, DGO5 // Photos : JL CARPENTIER, SG

SPW | Éditions

Regionaler Katastrophendienst

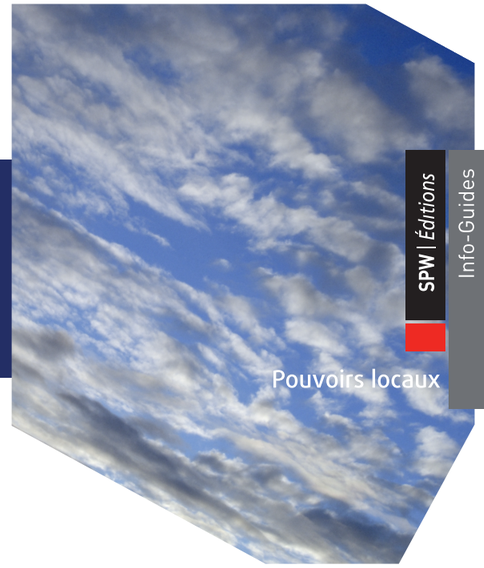

Zusammenfassender Leitfaden für lokale Beauftragte und Koordinatoren für Landeskatastrophen

Bei Eintreten einer Katastrophe spielt die Gemeinde eine zentrale Rolle:

Anerkennung

1) **Prüfen**, ob das Klimaereignis zu den 9 Typen zählt, die von der Gesetzgebung berücksichtigt werden (Überschwemmung durch Abfluss, Überschwemmung durch Ausufern, Sturm, Tornado, Hagel, Schneefall, Erdbeben, Bodensenkung und Erdrutsch, Felssturz)

2) **Folgende** Informationen sammeln **und das** Antragsformular zur Anerkennung ausfüllen, das wenigstens folgende Angaben enthalten muss:

- Das oder die Daten des Ereignisses;
- Die Natur des oder der Phänomene;
- Die geschätzte Zahl an Geschädigten;
- Die innerhalb der Gemeinde betroffene geografische Zone;
- Die Art an erlittenen Schäden;
- Die Fotos oder Videoaufzeichnungen der größten Schäden und deren Lokalisierung.

3) **Diese** Angaben innerhalb von 15 Tagen ab dem auf das Ereignis folgenden Tag an den Regionalen Katastrophendienst senden und **eine** Anerkennung als "Landeskatastrophe" beantragen.

Wallonie

Falls mehrere Phänomene gleicher Art innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen aufgetreten sind, beginnt diese Frist nach Ablauf dieses Zeitraums.
Die Wallonie sammelt sämtliche wissenschaftlichen und finanziellen Informationen, um einen Anerkennungsantrag einzureichen.
Im Falle einer befürwortenden Stellungnahme wird die Anerkennung der wallonischen Regierung vom Ministerpräsidenten vorgeschlagen.
Die DGO5 informiert Sie über die **Veröffentlichung des Anerkennungserlasses** im Belgischen Staatsblatt und darüber, ob sich Ihre Gemeinde in der offiziell anerkannten geschädigten Zone befindet.

Betreuung der Geschädigten

1) **Die** Geschädigten über die notwendigen Schritte informieren:

- schnellstmöglich die Versicherung kontaktieren: die meisten Schäden sind von der Auto- oder Brand- und Hausratversicherung gedeckt.
- Fotos machen und jegliche Beweise für erlittene Schäden aufbewahren (Kostenvoranschläge für Reparaturen, Rechnungen erfolgter Arbeiten etc.)
- sich an die Gemeindeverwaltung wenden

➡ Um Ihnen im Rahmen Ihrer Kommunikation zu helfen, steht Ihnen ein Faltblatt zur Verfügung, das vom Regionalen Katastrophendienst angeboten wird. Personalisieren Sie dieses mit der Adresse Ihrer Gemeindeverwaltung und verbreiten Sie es großflächig.

➡ Für allgemeine Fragen können die Bürger die kostenlose Rufnummer der Wallonie wählen: 1719

2) **Die Geschädigten** im Anschluss an die Veröffentlichung des Anerkennungserlasses im Belgischen Staatsblatt betreuen:

- bei der Prüfung der erstattungsfähigen Güter;
- bei der Sammlung der erforderlichen Belege und der Erstellung deren Entschädigungsantrags;
- bei der fristgerechten Einreichung der vollständigen Akte beim Regionalen Katastrophendienst (ab der Veröffentlichung des Erlasses der wallonischen Regierung im Belgischen Staatsblatt und innerhalb von maximal 3 Monaten ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Monat).

Sämtliche Auskünfte und Formulare sind auf dem Portal **http://pouvoirslocaux.wallonie.be** (Thematiken > Naturkatastrophen)

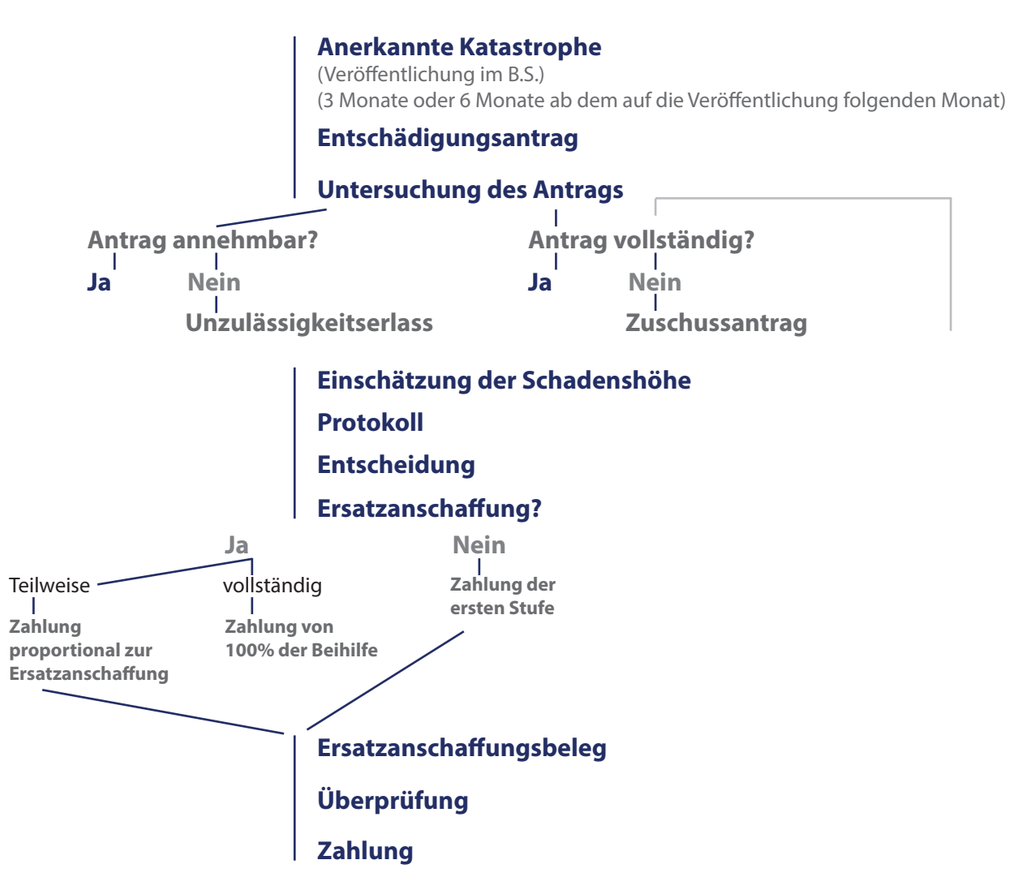

Schäden in öffentlichen Bereichen:

Entschädigungsantrag

Für Schäden an Gütern des öffentlichen Bereichs (Straßen, Brücken …), verfügen die von den Schäden betroffenen Behörden (Gemeinden, ÖSHZ etc.) über eine Frist von **6 Monaten** , um ihren Antrag zu stellen, die ab dem auf die Veröffentlichung des Anerkennungserlasses im Belgischen Staatsblatt folgenden Monat beginnt.

Die Behörden müssen das Formular "Öffentlicher Bereich" verwenden, das auf **http://pouvoirslocaux.wallonie.be** verfügbar ist und sämtliche nützlichen Anlagen (Fotos, Befunde, Protokolle, Kostenvoranschläge, Rechnungen etc.) beifügen. Der Entschädigungsantrag muss ebenfalls beim **Regionalen Katastrophendienst** eingereicht werden.